



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

Zahl: 42.999/17-IV/6/95

Wien, am 24. April 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR  
621 /AB  
1995-04-27  
228 856 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat AUER und Kollegen haben am 28. März 1995 unter der Nr. 856/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kostenersatz für Nationalratswahlen“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wie stehen Sie zum gegenwärtigen Modell des Kostenersatzes für Nationalratswahlen und Bundespräsidentenwahlen?
2. Welche Gründe sind für die lange Auszahlungsprozedur ausschlaggebend?
3. Wann werden die abgeltbaren Kosten, die den Gemeinden bei der Abwicklung der Nationalratswahl 1994 erwachsen sind, auf die Gemeindekonten überwiesen werden?
4. Wie beurteilen Sie den Vorschlag einer Auszahlung eines „Schillingbetrages pro Wahlberechtigten“ an die Gemeinden beziehungsweise sind Ihnen andere praktische Modelle des Ersatzes der Wahlkosten bekannt?
5. Werden Sie sich in Anbetracht des bürokratischen und zeitlichen Aufwandes für eine Änderung des § 124 der NRWÖ einsetzen?
6. Wenn ja, bis wann glauben Sie, kann die betreffende Gesetzesänderung durchgeführt werden?“

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die gegenwärtig bestehenden Regelungen betreffend den teilweisen Ersatz der Kosten, die in einer Gemeinde bei Wahlen und Volksabstimmungen anfallen, hat sich in der Vergangenheit gut bewährt. Im Hinblick auf das Gebot der Sparsamkeit erscheint es vor allem zweckmäßig, daß die Gemeinden die ihnen bei der Durchführung einer Wahl oder Volksabstimmung tatsächlich erwachsenden Kosten nachweisen müssen, wenn diese die Bemessungsgrundlage für einen Kostenersatz darstellen sollen.

**Zu Frage 2:**

Gemäß § 124 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) hat über Kostenanträge von Gemeinden der Landeshauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesdirektion zu entscheiden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die sorgfältige Überprüfung der Angaben der Gemeinden sowie das anschließend mit einer weiteren Behörde herzustellende Einvernehmen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Hierbei allenfalls auftretende vermeidbare Verzögerungen unterliegen nicht meiner Dienstaufsicht, da ich - anders als vor Inkrafttreten der NRWO - bei Kostenentscheidungen der gegenständlichen Art auch nicht als Berufungsbehörde fungiere (§ 124 Abs. 4 NRWO).

**Zu Frage 3:**

Die den Gemeinden von den Landeshauptleuten zugesprochenen Kosten können seitens des Bundes erst ab dem Zeitpunkt zur Auszahlung gelangen, ab dem sie seitens der Länder bei mir geltend gemacht werden. Erfahrungsgemäß langen alle Kostennoten der Gemeinden eines Landes etwa ein halbes Jahr nach einer Wahl bei mir ein. Hinsichtlich der Nationalratswahl 1994 hat erst ein Land Kostennoten vorgelegt. Die zugesprochenen Ersatzbeträge gelangen bereits in den nächsten Tagen zur Auszahlung.

- 3 -

**Zu Frage 4:**

Die Einführung eines „Schillingbetrages pro Wahlberechtigten“ an die Gemeinden würde bewirken, daß manche Gemeinden mehr Geld überwiesen bekämen, als sie tatsächlich bei der Durchführung einer Wahl benötigt haben, andere Gemeinden wiederum mit dem vergüteten Betrag nicht das Auslangen finden würden. Für die Kosten, die sich bei einer Wahl je Wahlberechtigten ergeben, sind nämlich verschiedene Gesichtspunkte, wie z. B. die Streulage einer Gemeinde oder die jeweilige Bevölkerungsdichte, maßgebend. Mir sind auch keine anderen praktikablen Modelle des Ersatzes der Wahlkosten bekannt.

**Zu Frage 5:**

Aus der Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4 ergibt sich, daß ich mich nicht für eine Änderung des § 124 NRWO einsetzen werde.

**Zu Frage 6:**

Durch die Beantwortung der Frage 5 ist die Beantwortung dieser Frage gegenstandslos.

